

dere auch zum «Betrieb öffentlicher Anstalten» notwendig sind. Das Verwaltungsvermögen umfasst demnach Verwaltungssachen und Anstaltssachen.

2. Begriffsselemente

a) Gebrauchswerte

Das Verwaltungsvermögen besteht aus Gebrauchswerten, die zur «Erfüllung öffentlicher Aufgaben» beitragen.⁴⁸ Sie sind im Gegensatz zu den Vermögenswerten, die das Finanzvermögen bilden, nicht realisierbar und unterliegen nicht der Vollstreckung.⁴⁹ Sie sind «dauernd an einen öffentlich-rechtlichen Zweck gebunden».⁵⁰

b) Verwaltungs- und Anstaltssachen

Das Verwaltungsvermögen des Staates und der Gemeinden umfasst Verwaltungssachen und Anstaltssachen, je nachdem ob es den Behörden oder einem begrenzten Kreis von privaten Benutzern zur Verfügung steht. Verwaltungssachen, die den Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen, sind beispielsweise die Verwaltungsgebäude und das Verwaltungsinventar, wie Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, d. h. die gesamte Infrastruktur für die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden.⁵¹

Verwaltungsvermögen bilden auch alle jene Einrichtungen, die das Gemeinwesen vornehmlich im Rahmen der Leistungsverwaltung betreibt, wie z. B. Schulhäuser, Wohn- und Altersheime oder Spitäler. Sie werden als Anstaltssachen oder öffentliche Sachen in anstaltlicher Nutzung bezeichnet.⁵²

48 Art. 104 Abs. 2 GemG.

49 Art. 123 Abs. 2 LVG i. V. m. Art. 10 EO.

50 Art. 18 Abs. 1 FHG und Art. 16 Verordnung über das Rechnungswesen in den Gemeinden.

51 Zu den «Sachgütern des Verwaltungsvermögens» siehe Art. 9 Abs. 1 Verordnung über die Bewertung und Abschreibung der Bestandteile des staatlichen Vermögens und Art. 104 Abs. 2 GemG; vgl. auch Bielinski, S. 121; Nell, S. 188 f.

52 Vgl. Fleiner-Gerster, S. 371; Jaag, Gemeindegebrauch und Sondernutzung, S. 147; Tschannen/Zimmerli/Kiener, S. 318 f.